

# Novelle der Abfallrahmenrichtlinie

Richtlinie 2006/12/EG des Rates über Abfälle

AbfRRL 2008/98/EG des EU-Parlaments und des Rates über  
Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

## Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)

(Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der  
umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September  
1994 (BGBl. I 1994 S. 2705; ...; 11.08.2009 09 Gl.-Nr.: 2129-27-2)

Wiesbaden, Januar 2010

## Eine Kurze Chronologie der EU-Abfallrahmenrichtlinie

**Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975  
über Abfälle** (ABl. Nr. L 194 vom 25.07. 1975 S. 39; ...;  
[2006/12/EG](#) - ABl. Nr. L 114 vom:: 27.04.2006 S. 9  
**aufgehoben** gemäß Art. [20](#) der RL)

**Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments  
und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle**

(ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006 S. 9; RL [2008/98/EG](#) -  
ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2008 S. 3; RL [2009/31/EG](#) - ABl  
Nr. L 140 vom:: 23.04.2009 S. 114)

**gültig bis 12.12.2010 gemäß Art. [41](#) der RL  
2008/98/EG - ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2008 S. 3**

## Eine Kurze Chronologie der EU-Abfallrahmenrichtlinie

**Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments  
und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle  
und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien**

(ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2008 S. 3, Ber. ABl Nr. L 127  
vom:: 26.05.2009 S. 24)

➔ **Novelle der Abfallrahmenrichtlinie**

## Artikel 4 Abfallhierarchie

(1) Folgende Abfallhierarchie liegt den Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung als Prioritätenfolge zu Grunde:

- a) Vermeidung
- b) Vorbereitung zur Wiederverwendung
- c) Recycling
- d) Sonstige Verwertung  
z. B. energetische Verwertung
- e) Beseitigung

Dazu im Vergleich die derzeit noch  
gültige Hierarchie im KrW-/AbfG:

- a) Vermeidung
- b) Verwertung
- c) Beseitigung

(§§ 4, 5 und 10 KrW-/AbfG)

## Artikel 4 Absatz 2

Bei Anwendung der Abfallhierarchie nach Absatz 1  
treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zur  
Förderung derjenigen Optionen, die insgesamt  
das beste Ergebnis unter dem Aspekt des  
Umweltschutzes erbringen.

Dies kann erfordern, dass bestimmte Abfallströme  
von der Abfallhierarchie abweichen, sofern dies  
durch Lebenszyklusdenken hinsichtlich der  
gesamten Auswirkungen der Erzeugung und  
Bewirtschaftung dieser Abfälle gerechtfertigt ist.

# Abfallhierarchie

Dr. Petersen, BMU:

- Flexibilität für die Mitgliedsstaaten erhalten
- Auswahl der besten Umweltoptionen
- Berücksichtigung von technischen, ökonomischen und sozialen Faktoren
- Die Dreistufenhierarchie nicht vergessen für optimale und situationsangemessene Lösungen.
- Für Rechtssicherheit, Investitionsschutz sorgen
- Auf Handhabbarkeit durch die Behörden achten
- Etablierte Verwertungswege nicht in Frage stellen

# Abfallvermeidung

Die beste und umweltverträglichste  
Entsorgungsform von Abfällen ist die  
Abfallvermeidung.

Was nicht anfällt, muss nicht entsorgt werden  
und führt so nicht zu Umweltbelastungen.

# Abfallvermeidung

ist jedoch kein Selbstzweck

RL 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung  
und Verminderung der Umweltverschmutzung  
(sogenannte IVU-Richtlinie)

## Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie bezweckt die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge der in Anhang I genannten Tätigkeiten. Sie sieht Maßnahmen zur Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung von Emissionen aus den genannten Tätigkeiten in Luft, Wasser und Boden - darunter auch den Abfall betreffende Maßnahmen - vor, um unbeschadet der Richtlinie 85/337/EWG sowie der sonstigen einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen **ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.**

# Abfallvermeidungs- maßnahmen

Maßnahmen, die sich auf die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Abfallerzeugung auswirken können.

Beispiel: Förderung einschlägiger Forschung und Entwicklung mit dem Ziel, umweltfreundlichere und weniger abfallintensive Produkte und Technologien hervorzubringen, sowie Verbreitung. und Einsatz dieser Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung

# Abfallvermeidungs- maßnahmen

Maßnahmen, die sich auf die Konzeptions-,  
Produktions- und Vertriebsphase auswirken  
können

Beispiel: Förderung von Ökodesign  
(Systematische Einbeziehung von Umwelt-  
aspekten in das Produktdesign mit dem Ziel,  
die Umweltbilanz des Produkts über den  
gesamten Lebenszyklus zu verbessern).

# Abfallvermeidungs- maßnahmen

Maßnahmen, die sich auf die Verbrauchs- und  
Nutzungsphase auswirken können.

Beispiel: Wirtschaftliche Instrumente  
wie z. B. Anreize für umweltfreundlichen  
Einkauf oder die Einführung eines vom  
Verbraucher zu zahlenden Aufpreises für  
einen Verpackungsartikel oder Verpackungs-  
teil, der sonst unentgeltlich bereitgestellt  
werden würden.

## Artikel 29 Absatz 2

Zweck solcher Ziele und Maßnahmen ist es, das Wirtschaftswachstum von den mit der Abfallerzeugung verbundenen Umweltauswirkungen zu entkoppeln.

## Herstellerverantwortung

Die Mitgliedsstaaten können Maßnahmen treffen, um den Hersteller von Erzeugnissen eine erweiterte Herstellerverantwortung zur Verbesserung der Wiederverwendung, des Recyclings oder der sonstigen Verwertung zu übertragen (Artikel 8).

Beispiel:

- Rücknahme
- Bewirtschaftung
- Übernahme der finanziellen Verantwortung dieser Tätigkeiten
- Informationen, inwiefern das Produkt wieder verwendbar oder recycelbar ist

# Artikel 10

Die Verwertung von Abfällen muss im Einklang mit den Vorgaben zur Abfallhierarchie und den Vorgaben zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt erfolgen (Artikel 4 und 13).

# Wiederverwendung und Recycling

Die Wiederverwendung von Produkten oder die Vorbereitung zur Wiederverwendung ist von den Mitgliedsstaaten zu fördern. Sie ergreifen Maßnahmen zur Förderung eines qualitativ hochwertigen Recyclings, insbesondere durch die getrennte Sammlung von Abfällen, natürlich unter Beachtung der technischen, ökologischen und ökonomischen Gegebenheiten (Artikel 11).

➤ Einstieg in die Recyclinggesellschaft

# Recyclingquoten

Für die Abfallstoffe aus privaten Haushaltungen

- **Papier**
- **Stahl**
- **Glas**
- **Kunststoffe**

wird bis 2020 die Recyclingquote auf mindestens 50 Gewichtsprozent erhöht.

# Recyclingquoten

Für

- **Bau- und Abbruchabfälle**

erfolgt die Erhöhung auf mindestens 70 Gewichtsprozent.

## Umsetzung dieser EU-Regelungen in das nationale Recht:

- Aufgrund der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (AbfRRL) wird das **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) umfassend novelliert.**
- Die Integration der neuen EG-rechtlichen Regelungen erfordert eine umfassende Überarbeitung nahezu aller Vorschriften des bisherigen KrW-/AbfG, die in Form eines **Ablösegesetzes** erfolgt.

## Umsetzung dieser EU-Regelungen in das nationale Recht:

- Das Gesetz wird infolge der umweltpolitischen Fortentwicklung künftig nur noch **„Kreislaufwirtschaftsgesetz“** heißen.
- Generelle Linie des Gesetzesentwurfs ist es, die bewährten Strukturen und Elemente des bestehenden KrW-/AbfG zu erhalten und die neuen Vorgaben der AbfRRL möglichst 1:1 zu übernehmen.

## Wichtige Inhalte der durch die EG-Vorgaben erforderlichen Neuregelung sind:

- die Präzisierung des Abfallbegriffs
- die Abgrenzung zwischen Abfällen und Nebenprodukten sowie die Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft
- die neue 5-stufige Abfallhierarchie, die die Vermeidung und das Recycling von Abfällen mit einem hohen Stellenwert versieht
- die Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung
- die Einführung von Abfallvermeidungsprogrammen
- die Festlegung von Recyclingquoten

## Zeitplan für die Umsetzung dieser EU-Regelungen in das nationale Recht:

- Die Umsetzungsfrist läuft bis zum **12. Dezember 2010**.
- In Kürze soll ein Arbeitsentwurf des BMU mit den Bundesressorts abgestimmt werden.
- Im Anschluss soll der **Arbeitsentwurf** den Ländern und den beteiligten Kreisen zugesandt werden.
- Eine Veröffentlichung dieses Arbeitsentwurfes auf der Homepage des BMU ist zeitgleich geplant ([www.bmu.de](http://www.bmu.de)).

## Hinweis auf eine weitere abfallwirtschaftlich relevante Änderungen; insbesondere bzgl. der Abfalleinstufung:

- **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (**CLP-Verordnung**) die bisherigen Stoff- und Zubereitungsrichtlinien abgelöst werden. Die neue Verordnung ist ab **20.01.2009** anzuwenden.
- Danach erfolgt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum **01.12.2010** gemäß der **Richtlinie 67/548/EWG (Stoff-RL)** und für Gemische bis zum **01.06.2015** gemäß der **Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungs-RL)**. Abweichend von dieser Bestimmung kann die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe und Zubereitungen bereits vor dem 1.12.2010 bzw. 01.06.2015 nach den Vorschriften der CLP-Verordnung erfolgen; die Bestimmungen der Stoff-RL und Zubereitungs-RL finden in diesem Fall keine Anwendung.

## Dazu der Hinweis auf die gültige Regelung zur Abfalleinstufung:

- **Entscheidung 2000/532/EG** der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. Nr. L 226 vom 6.9. 2000 S. 3; ... Entscheidung 2001/573/EG - ABl. Nr. L 203 vom:: 28.7.2001 S. 18).
- **Richtlinie 67/548/EWG** („Stoff-Richtlinie“)
- **AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung** vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I Nr. 65 vom 12.12.2001 S. 3379; :: 15.7.2006 S. 1619) Handlungshilfe Bund zur AVV: Nach der Fußnote 1 zu Artikel 2 der Entscheidung 2000/532/EG wurden sie [ *Werte für die gefahrenrelevanten Eigenschaften*] abschließend der **Richtlinie 88/379/EWG** entnommen.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**